

## Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter

---

### Auszug aus dem Reglement, Art. 9.5 Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Auf Verlangen der versicherten Person kann die Pensionierung bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, aufgeschoben werden (wahlweise mit oder ohne Sparbeiträge). Der schriftliche Antrag auf Aufschub der Pensionierung muss der GastroSocial Pensionskasse vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorliegen.
- 2 Der Umwandlungssatz erhöht sich pro aufgeschobenem Jahr um 0.2 %.
- 3 Die versicherte Person darf höchstens den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen entspricht.
- 4 Es besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente sowie auf eine Beitragsbefreiung. Wird die versicherte Person (ganz oder teilweise) arbeitsunfähig, wird nach Ablauf von 3 Monaten die Weiterversicherung unterbrochen und es sind keine Sparbeiträge mehr geschuldet. Das Altersguthaben wird bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weiterhin verzinst. Die versicherte Person kann jederzeit schriftlich den Rentenaufschub beenden und die gesamte Altersleistung beantragen.

Im Todesfall berechnen sich die Partnerrente (Art. 11.3.1 Reglement) sowie die Waisenrente (Art. 11.6 Reglement) auf der Basis der Altersrente, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Höhe der Renten ist im Vorsorgeplan definiert.

### Anmeldung zur Weiterversicherung

**AHV-Nummer:**

 Name, Vorname:
 

---

•           •           •
---------------------------

 Strasse, Nummer:
 

---

 PLZ, Ort:
 

---

 Datum der ordentlichen Pensionierung:
 

---

 mit Sparbeiträgen

 ohne Sparbeiträge

**Abrechnungsnummer:**

 Name des Arbeitgebers:
 

---

•           •
---------------

---

**Ort und Datum**
**Unterschrift des Arbeitgebers**


---

**Ort und Datum**
**Unterschrift des Arbeitnehmers**